

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dürr, Dr. Hirsch, Erhard (Bad Schwalbach)

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG)**

– Drucksachen 7/551, 7/2600 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 45 erhält folgende Fassung:

„45. Nach § 161 werden folgende §§ 161 a, 161 b eingefügt:

„§ 161 a

– wie Ausschußantrag –

§ 161 b

Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft soll dem Verteidiger des Beschuldigten die Anwesenheit ermöglicht werden, soweit das ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.“

2. In Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a werden nach den Worten „§§ 133 bis 136 a“ ein Beistrich und die Worte „168 c Abs. 1 und 5“ eingefügt.

Bonn, den 18. Oktober 1974

Dürr
Dr. Hirsch
Erhard (Bad Schwalbach)